

BESTANDVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Gemeinde Weiden am See, vertreten durch den Bürgermeister und die gefertigten Mitglieder des Gemeinderates, einerseits, und

Titel, Name, PLZ Ort, Anschrift, geboren am:

andererseits, wie folgt:

I. Bestandsobjekt

1) Die Gemeinde Weiden am See, im folgenden auch Bestandgeber genannt, gibt an

Titel, Name

im folgenden bestandnehmende Partei genannt, und diese nimmt von der Gemeinde Weiden am See im Bereich des Seebades den Anlegeplatz

- . Steg
- . Platz

für ein Segelboot in Bestand.

2) Die Bestandgeberin übernimmt sowohl in technischer als auch in rechtlicher Hinsicht keine Gewähr für die Beschaffenheit und den Zustand des Bestandsobjektes, vielmehr übernimmt die bestandnehmende Partei dieses Objekt, wie sie es besichtigt hat und nimmt auch zur Kenntnis, daß die Anlegeplätze generell eine Länge von maximal sieben (7) Metern aufweisen. Die darüber hinausgehende Fläche ist als Fahrrinne gewidmet, sodaß ein allfälliger Mehrbedarf der Bestandnehmer von der ausdrücklichen Genehmigung der Bestandgeberin und von dem Nachweis abhängig ist, daß weder der Zugangssteg noch die Benützung der Fahrrinne behindert oder erschwert wird, wobei die übrigen betroffenen Bestandnehmer ihr Einverständnis ebenfalls schriftlich zu erklären haben.

II. Vertragsdauer

Das Bestandverhältnis beginnt mit **01. Jänner** und wird auf unbestimmte Dauer errichtet. Es kann von jedem der Vertragsteile ohne Angaben von Gründen jeweils 3 Monate vor Jahresende gekündigt werden. Eine Kündigung aus den im Pkt. IX dieses Vertrages angeführten Auflösungsgründen wird sofort wirksam.

III. Bestandzins

1) Der jährliche Bestandzins beträgt

, in Worten: Euro und /100,

und ist jeweils bis zum 10. Feber eines jeden Jahres im vorhinein zu bezahlen. Die Zahlungen haben bis auf Widerruf, spesen- und abzugsfrei, auf das Konto der Gemeinde Weiden am See, bei der Raiffeisenbank Weiden am See, Konto Nr. 455, zu erfolgen.

2) Die Umsatzsteuer ist im oben angeführten Betrag nicht enthalten und ist demnach der Bestandgeberin zusätzlich zu entrichten.

3) Vereinbart wird, daß der Bestandzins und allfällige Nebenforderungen wertbeständig zu halten sind. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaubliche Index der Verbraucherpreise 1976, wobei als Ausgangsziffer (Basismonat) die Indexzahl für den Monat November einvernehmlich festgelegt wird.

Der jeweils zu zahlende Betrag erhöht oder verringert sich nach Maßgabe der Veränderung des Verbraucherpreisindex 1976 im jeweiligen Fälligkeitsmonat gegenüber dem Stand des Basismonat. Sollte der Verbraucherpreisindex 1976 nicht mehr verlaublich werden, dann gilt jener Index als künftige Grundlage der Wertsicherung, der dem Index 1976 nachfolgt oder diesem am meisten entspricht.

4) Die sich aus dem Index ergebenden Wertausgleiche sind unter Aufforderung der Bestandgeberin binnen 14 Tagen zuzüglich der Umsatzsteuer spesen- und abzugsfrei zu bezahlen.

5) Sollte die Benützung des Bestandsobjektes durch Elementarereignisse oder behördliche Verpflichtungen zeitweilig nicht möglich sein, begründet dieser Umstand für den Bestandnehmer keinen Anspruch auf Herabsetzung oder Nachlaß des Bestandzinses.

IV. Benützungsregelung

1) Das Bestandsobjekt wird der bestandnehmenden Partei ausschließlich zur Benützung als Anlegeplatz für ein Segelboot übergeben.

2) Die bestandnehmende Partei erklärt, das Bestandsobjekt im vereinbarten und brauchbaren Zustand übernommen zu haben - die Benützung auf eigene Gefahr vorzunehmen und für wie immer geartete Schäden, die aus Anlaß der Benützung des gegenständlichen Anlegeplatzes entstehen, verantwortlich und haftbar zu sein.

3) Bei der Ausübung des Bestandrechtes sind den Anweisungen der Bestandgeberin, den behördlichen Vorschriften, insbesondere den wasser- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen und den Badeverordnungen voll zu entsprechen.

4) Der Anlegeplatz steht der bestandnehmenden Partei ausnahmslos in der Zeit zwischen 01. März und 30. November eines jeden Bestandjahres zur Verfügung. Sie ist demnach verpflichtet, bis spätestens 30. November ihr Boot vom Anlegeplatz auf eigene Kosten zu entfernen, widrigenfalls die Bestandgeberin berechtigt ist, das Boot auf Kosten und Gefahr der bestandnehmenden Partei entfernen zu lassen, bzw. auf deren Kosten und Gefahr bis zur Abholung zu lagern,

5) im Hinblick auf die Bestimmungen der Seen- und Flußverkehrsordnung, BGBl.Nr. 163/1979, i.d.g.F., wird die bestandnehmende Partei ihr Segelboot wie folgt kennzeichnen:

1. Sein Name, der auch eine Devise sein kann. Der Name ist außen entweder auf beiden Seiten oder am Heck in mindestens 8 Zentimeter hohen, gut lesbaren und dauerhaften lateinischen Schriftzeichen und arabischen oder römischen Ziffern anzubringen; Inschrift mit Ölfarbe gilt dabei als dauerhaft.

2. Der Name und die Anschrift des Eigners. Der Name und die Anschrift des Eigners sind an auffälliger Stelle der Außenseite des Fahrzeuges anzubringen. Die Schriftzeichen und Ziffern müssen hell auf dunklem Grunde oder dunkel auf hellem Grunde sein.

6) Sollte die bestandnehmende Partei diese Kennzeichnung nicht unverzüglich vornehmen, ist die Bestandgeberin berechtigt, das Boot abschleppen zu lassen und nur gegen Ersatz der Abschleppkosten und der entsprechenden Lagergebühr auszufolgen,

7) Der Weg zum Bootshafen darf nur zum Zwecke des Zu- und Abtransportes mit einem PKW befahren werden. Das Parken der PKWs außerhalb des Parkplatzes ist untersagt. Bootsanhänger und Bootsbestandteile dürfen weder auf dem Parkplatz noch auf dem gesamten übrigen Seebadareal abgestellt werden.

8) Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigung darüber, daß die Absperrung (Schranken) des Weges zum Bootshafen nur in den Monaten März und November eines jeden Jahres offen bleibt. Die Schlüssel für die Absperrung bleiben in Verwahrung der Gemeinde Weiden am See. Sollte in weiterer Folge eine zeitlich begrenzte Öffnung der Absperrung angezeigt sein, wird die Gemeinde Weiden am See eine entsprechende Verfügung treffen und den Bestandnehmern mitteilen.

9) Mit Rücksicht auf die große Zahl der Bestandnehmer und zur einfacheren Durchführung der Verwaltungsaufgaben verpflichtet sich die bestandnehmende Partei, der Interessengemeinschaft beizutreten und auf Vertragsdauer anzugehören. Diese Interessengemeinschaft hat auf Kosten ihrer Mitglieder die Steganlage, die Anlegeplätze und die sonstigen Einrichtungen im guten und benützbaren Zustand zu erhalten und dafür zu haften, daß nach Beendigung des Bestandverhältnisses das Bestandsobjekt einschließlich aller dazugehörigen Anlagen der Gemeinde Weiden am See im guten Zustand, jedoch unter Berücksichtigung einer normalen Abnutzung zurückgegeben wird. Die bestandnehmende Partei hat für diese Verpflichtung neben der Interessengemeinschaft die volle persönliche Haftung.

Für Investitionen und Aufwendungen welcher Art immer hat weder die bestandnehmende Partei noch die Interessengemeinschaft Anspruch auf Ablöse oder Vergütung. Ein derartiger Anspruch besteht nur dann, wenn vor Ausführung der Investitionen eine schriftliche Vereinbarung über deren Art und Kostenaufwand, sowie die Amortisation derselben mit der Gemeinde Weiden am See getroffen wurde.

10) Die Interessengemeinschaft an sich und auch deren Mitglieder sind für wie immer geartete Schäden, die aus Anlaß der Benützung des vertragsgegenständlichen Anlegeplatzes entstehen voll verantwortlich und haftbar. Die Gemeinde Weiden am See ist gegen alle diesbezüglichen Ansprüche dritter Personen vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Die zu beschließenden Statuten der Interessengemeinschaft haben u.a. die Bestimmung zu enthalten, daß Änderungen der Statuten der Zustimmung durch die Gemeinde Weiden am See bedürfen. Der jeweilige Vorstand ist der Gemeinde Weiden am See unverzüglich bekanntzugeben. Bei Anordnung

allfälliger Verbesserungen bzw. Wiederherstellung der von den Bestandnehmern benutzten Einrichtungen ist das Einvernehmen mit der bestandgebenden Partei herzustellen, wobei dieser das Recht zusteht, den mit der Durchführung der Arbeiten zu beauftragenden Professionisten zu bestimmen, falls dessen Anbot im Vergleich zu den anderen Anboten nicht ungünstiger ist.

V. Verzugsfolgen

Für den Fall, daß die bestandnehmende Partei die ihr aufgrund dieses Vertrages obliegenden Zahlungen nicht termingerecht leistet, sind ab Fälligkeitstag Verzugszinsen von 12 % p.a. zu entrichten.

VI. Abtretung

Der bestandnehmenden Partei ist es nicht gestattet, Rechte an dritte Personen aus diesem Vertrag unter welchem Rechtstitel immer abzutreten, insbesondere ist eine Weiter- oder Unterverpachtung nicht zulässig.

VII. Gerichtsstand

Für alle aus dem Bestandverhältnis sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten wird nach §104 JN das Bezirksgericht Neusiedl am See als zuständiges Gericht vereinbart.

VIII. Vertragskosten

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren und jegliche sonst hieraus erwachsenden Auslagen gehen zu Lasten der bestandnehmenden Partei.

IX. Auflösung

Die Bestandgeberin ist berechtigt, unbeschadet allfälliger weiterer Ersatzansprüche das Bestandverhältnis während der vereinbarten Vertragsdauer ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufzulösen, wenn die bestandnehmende Partei:

1. den Bestandgegenstand zu einem vertragswidrigen Zweck verwendet, oder Vertragsbestimmungen nicht einhält,
 2. vom Bestandgegenstand einen nachteiligen Gebrauch macht oder durch ihr Verhalten die widmungsgemäße Benützung der anderen Anlegeplätze beeinträchtigt,
 3. ohne Zustimmung der bestandgebenden Partei Veränderungen am Anlegeplatz vornimmt,
 4. Rechte aus diesem Vertrag an dritte Personen weitergibt,
 5. mit der Bezahlung des Bestandzinses oder einer sonstigen Geldleistung aufgrund dieses Vertrages länger als 30 Tage in Verzug gerät,
 6. der Interessengemeinschaft nicht beiträgt oder die festgesetzten Beiträge bzw. Leistungen an diese nicht erbringt oder der Interessengemeinschaft nicht mehr angehört,
 7. das Verbot des Befahrens des Neusiedler Sees mit einem Boot, das mit einem Verbrennungsmotor ausgestattet ist, übertritt,
- Eine Rückvergütung des bereits fällig gewordenen und bezahlten Pachtzinses findet bei Auflösung des Vertrages aus vorstehenden Gründen nicht statt. Die bestandnehmende Partei ist demnach verpflichtet, den Bestandzins für das Kalenderjahr zu bezahlen, in dem die Kündigung erfolgte. Die bestandnehmende Partei hat im Falle der Kündigung den Anlegeplatz unverzüglich der bestandgebenden Partei in gutem und benutzbarem Zustand zu übergeben,
8. bei Abschluß des Vertrages verschwiegen hat, dem Kreis derjenigen Personen anzugehören, die von einer Pachtung ausgeschlossen sind (Pkt. XII letzter Abs.).

X. Vertragsänderung

Abänderungen dieses Vertrages oder Ergänzungen hiezu bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form.

XI. Erklärung

Die bestandnehmende Partei erklärt an Eidesstatt, daß sie im Sinne des geltenden Devisengesetzes Deviseninländerin und österreichische Staatsbürgerin ist.

Die bestandnehmende Partei erklärt, nicht zu dem Kreis der von einer Pachtung ausgeschlossenen Personen zu gehören.

XII. Allgemeine Bestimmungen

Die jeweils geltenden Eintritts- und Parkgebühren werden durch diesen Vertrag nicht berührt und sind daher der Gemeinde Weiden am See in der für Bootsliegeplatzmieter jeweils festgesetzten Höhe gesondert zu entrichten.

Es wird vereinbart, daß für die Zustellung von Schriftstücken welcher Art immer die im Bestandvertrag angeführte Adresse, bzw. die gegebenenfalls im nachhinein schriftlich bekanntgegebene Adresse der bestandnehmenden Partei als Zustelladresse gilt. Sollte die bestandnehmende Partei eine allfällige Adressenänderung nicht ordnungsgemäß der Bestandgeberin mitteilen, hat sie die für die Ermittlung der Adresse aufgelaufenen Kosten zu bezahlen.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche in Verwahrung der Bestandgeberin verbleibt. Der bestandnehmenden Partei werden auf ihre Kosten, je nach Wahl, beglaubigte oder unbeglaubigte Abschriften ausgefolgt.

Von der Pachtung eines Bootsliegeplatzes sind solche Personen ausgeschlossen, die bereits aufgrund anderer Rechte einen Liegeplatz beanspruchen können.

Es sind dies u.a. die Bewohner der WE I, der WE II, und des Seeparks Weiden.

Titel, Name